

ECKPUNKTE FÜR EIN BAYERISCHES KINDERTAGESSTÄTTENGESETZ

Das Aktionsbündnis *Kinder brauchen Qualität* (KbQ) ist das bayernweite, trägerübergreifende Netzwerk von Eltern, Sozialpädagogischen Fachkräften, VertreterInnen von Träger- und Elternverbänden, Gewerkschaften, Berufsverbänden und Ausbildungsstätten.

Im Folgenden machen wir vom KbQ keinen eigenen Gesetzentwurf, sondern stellen die Eckpunkte für ein Bayerisches Kindertagesstätten-Gesetz dar, die *wir* aufgrund unseres Qualitäts- und Finanzierungskonzeptes *Die Alternative* für wesentlich halten und politisch auf jeden Fall gewährleistet sehen wollen.

Wir beziehen uns dabei auf die inzwischen 12-jährige öffentliche Diskussion um die Umsetzung des KJHG auch in Bayern sowie auf den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz und das im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan entwickelte Niveau von Bildung, Erziehung und Zusammenarbeit mit Eltern. Im Mittelpunkt steht das Kind: deshalb fordern wir für alle Tageseinrichtungen für Kinder/Jugendliche folgende Gesichtspunkte:

Begriffsbestimmung

Tageseinrichtungen für Kinder sind sozialpädagogische Einrichtungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), in denen diese altersübergreifend regelmäßig tagsüber betreut werden, in Wohnortnähe bzw. nach Wahl und Wunsch der betroffenen Kinder und Eltern.

Der Besuch ist freiwillig, der Rechtsanspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung ist zu verankern.

Betriebserlaubnis ist allen Trägern zu geben, die die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen und entweder öffentlich oder frei gemeinnützig strukturiert sind.

Die Träger haben ihre pädagogische Arbeit in enger Kooperation mit den Eltern und Fachkräften unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen nach ihrem jeweiligen Entwicklungsstand zu organisieren.

Aufgaben der Tageseinrichtungen

- Hauptaufgaben sind die Erziehung, Bildung und Betreuung: diese bilden eine Einheit und dürfen nicht auf einen der drei Aspekte eingeschränkt werden.
- Diese Aufgaben sind auf dem Niveau des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans zu realisieren, dieser ist für Schulkinder weiterzuentwickeln.
- Sie stehen grundsätzlich *allen* Kindern ihres Wohngebiets offen und bieten die Gewähr, die Entwicklung *jedes* ihnen anvertrauten Kindes zur selbstverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person zu fördern.
- Tageseinrichtungen sollen die Entwicklung von Kindern und die Erziehungskraft der Familien in ihrem sozialen Umfeld von Anfang an unterstützen und ergänzen.
- Tageseinrichtungen für Kinder sind sozial integrativ und bieten Kindern mit besonderen Bedürfnissen bzw. Förderbedarf individuell angemessen Platz.
- Sie unterstützen dabei die freie Entfaltung jedes Kindes, seine Phantasie und Kreativität
- Die jeweilige Altersmischung muss pädagogisch sinnvoll ausgelegt werden, Näheres regelt eine verbindliche Konzeption.

Bedarfsermittlung und –planung

- Der jeweilige Bedarf an Tageseinrichtungen für Kinder ist jährlich flächendeckend wohnortnah und für alle Altersgruppen zu ermitteln.
- Dabei sind Bedarfsermittlung und Planung als lebendiger Prozess zu gestalten, an dem die Betroffenen (Kinder, Eltern, Träger und Personal) zu beteiligen sind.

- Dabei sind das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen, die Vielfalt von Trägern und Einrichtungen sowie quantitative *und* qualitative Kriterien zu berücksichtigen. Qualitative Ziele sind dabei z.B. Sozialen Benachteiligungen (Migration oder Kinder mit besonderen Bedürfnissen) durch pädagogische Qualität entgegenzuwirken.
Gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern
Auseinandersetzung mit geschlechtsspezifischer Rollenentwicklung und –fixierung
Sinnvolle Formen und Konzeptionen der Altersmischung zu fördern.
- Oberstes Prinzip ist die Herstellung gleicher Lebensbedingungen für Kinder und Familien in Bayern: daher ist neben der regionalen Verantwortung (des Jugendhilfeträgers vor Ort) vor allem der Freistaat Bayern gefordert, um sozialen und regionalen Ungleichheiten, insbesondere der zufälligen Finanzlage der jeweiligen Kommune unterstützend und korrigierend entgegenzutreten.

Qualität aus Sicht der Kinder, Eltern, des pädagogischen Personals und der Träger

Qualität für Kinder

- Recht auf einen individuell angemessenen Kindertagesstättenplatz
- Beziehungen zu anderen Kindern und Erwachsenen im geschützten Raum
- Recht auf weibliche *und* männliche Bezugspersonen
- Geborgenheit, Zuneigung, persönliche Wertschätzung
- Grenzen und Halt, Sicherheit, Selbstbestätigung
- Mitgestaltungsrecht
- Zeit zum Spielen und Experimentieren
- Platz zum Bewegen und Rückzugsmöglichkeiten
- Vielfältige Angebote und Anregungen zu individuellen Lernprozessen
- Einbindung in das soziale Umfeld
- Befriedigung der körperlichen Grundbedürfnisse (Essen, Hygiene usw.)

All diese Qualitäten für Kinder gehören zu deren Bildung, Erziehung und Betreuung, die ausdrücklich der Auftrag an Kindertagesstätten sind.

Um diese zu realisieren brauchen sie:

- Kleine Gruppen (→ siehe „Finanzierungsgrundsätze, Personalschlüssel)
- Kontinuierlich anwesende Bezugspersonen
- Pädagogische Fachkräfte, die Zeit haben, jedes Kind in seinem individuellen Entwicklungsprozess zu begleiten
- Anregend gestaltete Räumlichkeiten und Freigelände
- Eine Kernzeit von 5 - 6 Stunden für Gruppenprozesse

Qualität für Eltern

- Eine Kindertagesstätte, die Kindern jeden Alters, allen Nationalitäten, sowie behinderten und nichtbehinderten offen steht
- Ein Wahlrecht in Bezug auf das Konzept
- Eine Einrichtung der sie ihr Kind gerne anvertrauen (-> siehe "Qualität für Kinder")
- Flexible Öffnungszeiten ohne Qualitätsverlust (keine Buchungszeiten)
- Pädagogische Fachkräfte als Ansprechpartner in Erziehungs- und Bildungsfragen
- Transparenz und Mitspracherecht in der Einrichtung und bei der Jugendhilfeplanung
- Bezahlbare Elternbeiträge
- Die Wirtschaftliche Jugendhilfe muss mindestens 6 Stunden pro Kind und Tag anerkennen
- Die Kindertagesstätte als Ort für Familien

Qualität für Personal

- Qualifizierung (Ausbildung, regelmäßige Fort- und Weiterbildung, Supervision)
- Zeit für Kinder (-> siehe „Qualität für Kinder“)
- Zeit für Dokumentation
- Zeit für Eltern (→ siehe „Qualität für Kinder“)
- Zeit für Vor- und Nachbereitung, Teambesprechungen, Supervision, Praktikumsanleitung, Leitungsaufgaben (Verfügungszeiten)
- Kooperation mit dem Träger, Zusammenarbeit mit Fachberatung und Fachdiensten, Vernetzung im Stadtteil, Öffentlichkeitsarbeit
- Bezahlung und Arbeitszeit nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

Trägerqualität (vgl. 'nationale Qualitätsoffensive')

- Einbezug in Bedarfsermittlung und Planung
- Planungssicherheit
- Kostendeckende Gesamtfinanzierung: Bau-, Einrichtungs-, Betriebskosten
- Tarifbindung bzw. Personal auf dem Niveau des öffentlichen Dienstes
- Qualifizierte Fachberatung und Trägerfortbildung
- Gestaltungsspielraum innerhalb von klar definierten Rahmenbedingungen (siehe: „Qualität für Kinder“)

Finanzierungsgrundsätze

- Alle Tageseinrichtungen für Kinder mit Betriebserlaubnis werden, was Grundsätze der Förderung und Qualitätsstandards betrifft, grundsätzlich gleich behandelt.
- Alle Kindertagesstätten erhalten unabhängig von den individuellen Nutzungszeiten eine Sockelförderung von 6 Stunden pro Tag und Kind, die mit einem Personalschlüssel von im Kindergarten/Hort höchstens 1:10, in der Krippe höchstens 1:5 einhergeht (Anwesenheit mindestens einer Fachkraft für bis zu 10 Kinder im Kindergarten/Hort und bis zu 5 Kinder in der Krippe).
- Für mehr als 6 Stunden Kita-Besuch gilt eine öffnungs- *und* nutzungszeitabhängige Förderung bei gleichem Personalschlüssel (wie oben).
- Bei Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf, multikulturellem Konzept, breiter Altersmischung und sonstigen anerkannten konzeptionellen Vorgaben gibt es einen Rechtsanspruch auf Zusatzkräfte *und* einen dem Förderbedarf angepassten verbesserten Personalschlüssel.
- Im Personalschlüssel müssen ausreichende Verfügungszeiten (mindestens 25%) *und* die Freistellung der Leitung enthalten sein.
- Für Fortbildung, Supervision, Fachberatung und interdisziplinäre Fachdienste sind auf Landesebene ausreichende Fördermittel bereitzustellen.
- Analog der Jugend- und der Behindertenhilfe sind Betriebskosten von Tageseinrichtungen in angemessenem Umfang zu übernehmen, die Mittel dafür finden im kommunalen Finanzausgleich Berücksichtigung.
- Für das Personal von Tageseinrichtungen für Kinder sind Personalkostenzuschüsse in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst an die Träger zu zahlen, es gilt eine Tariftreueklausel für geförderte Tageseinrichtungen.
- Für sämtliche staatlichen wie kommunalen Zuschüsse gilt eine Zweckbindung.

Alle Mehrkosten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, sind grundsätzlich vom Freistaat Bayern zu tragen.

Auch die Kosten für die Sockelförderung – als Voraussetzung für die Durchführung des Bildungs- und Erziehungsplans - sind langfristig beitragsfrei für Eltern vom Freistaat Bayern zu tragen.